

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Kästrich 9-47" in
Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1978, Seite 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl 1983, Seite 17), zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl 1986, Seite 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Kästrich 9-47".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst die Südzeile der Straße Kästrich überwiegend entlang der mittelalterlichen Stadtmauer mit den Anwesen Kästrich 9-15 und 21-47 (ungerade Nummern) in Flur 6 der Gemarkung Mainz mit den Flurstücken Nr. 328, 329, 330, 361, 362, 363, 364 (teilweise), 365/1 (teilweise), 366, 367, 369, 370 (teilweise), 371, 372/1, 372/2, 377, 378/2, 379, 380, 381/2, 381/3, 382, 387/1 (teilweise, Straßenland), 376.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung insbesondere
- der kleinteiligen Bebauung parallel zur Stadtmauer sowie im stadtseitigen Teil der Festungsanlage Martinsbastion (Kästrich 9-15). Dabei handelt es sich überwiegend um Gebäude, die nach der Pulverturmexplosion 1857 errichtet worden sind, wobei man sich teilweise an der ursprünglichen Parzellenteilung orientierte.

- der kennzeichnenden Traufständigkeit und Geschossigkeit jener Gebäude, die seit ihrer Errichtung nicht aufgestockt worden sind, wobei in signifikanter Weise zu der später angelegten Martinsstraße hin die Zweigeschossigkeit, zur ebenfalls später durchbrochenen Drususstraße hin die Dreigeschossigkeit dominierte. Bei letzteren handelt es sich um traufständige, jeweils 4-achsige Blankziegelbauten, die von den Treppengiebeln der das kräftig ausgebildete Traufgesims durchstoßenden Zwerchhäusern eine zusätzlich vertikale Betonung erfahren. Im Gegensatz zu den Vorgängerbauten lehnen sich die Wohnhäuser nach 1857 nicht unmittelbar an die Stadtmauer an. Zwischen Rückfront und Mauer entstanden Lichthöfe, die teilweise durch Seitenflügel eingengt sind.
 - der unterschiedlichen Fassadengliederungen und -schmuckformen, die vereinzelt zu einer gestalterischen Aufwertung der ansonsten schlicht gehaltenen Gebäude geführt haben, wobei klassizistische und gotisierende Elemente dominieren,
 - der kennzeichnenden Lage der spornbildenden Häuser Nr. 9-15 deren Vorfeld bis zum Abbruch des Gautors 1896 unbebaut war,
 - der spätromisch-mittelalterlichen Stadtmaurereste.
- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des westlichen Altstadtrandes, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar
- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzonewichtige Hinweise liefert für die stadthistorische Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtrandbebauung sowie der Neuschaffung eines durch eine Explosion zerstörten Straßenzugs. Darüber hinaus liefert die Denkmalzone Hinweise für die soziogeographische Forschung vor dem Hintergrund der Wohnverhältnisse ärmerer Bevölkerungsschichten.
 - aus städtebaulichen Gründen, weil es sich um eine im Kern überwiegend einheitliche Neubebauung nach 1857 handelt, die in relativ kurzer Zeit fertiggestellt wurde unter Berücksichtigung der durch die Stadtmauer vorgegebenen Begrenzungen,
 - zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone aufgrund der überwiegend nach 1857 innerhalb kurzer Zeit entstandenen Neubauten auf ein weite Stadtgebiete in Mitleidenschaft ziehendes Ereignis hin-

weist. Trotz der Neubebauung dokumentiert die Denkmalzone eine bereits im 17.Jahrhundert vorhandene Bebauung entlang einer Stadtmauer.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmal-schutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

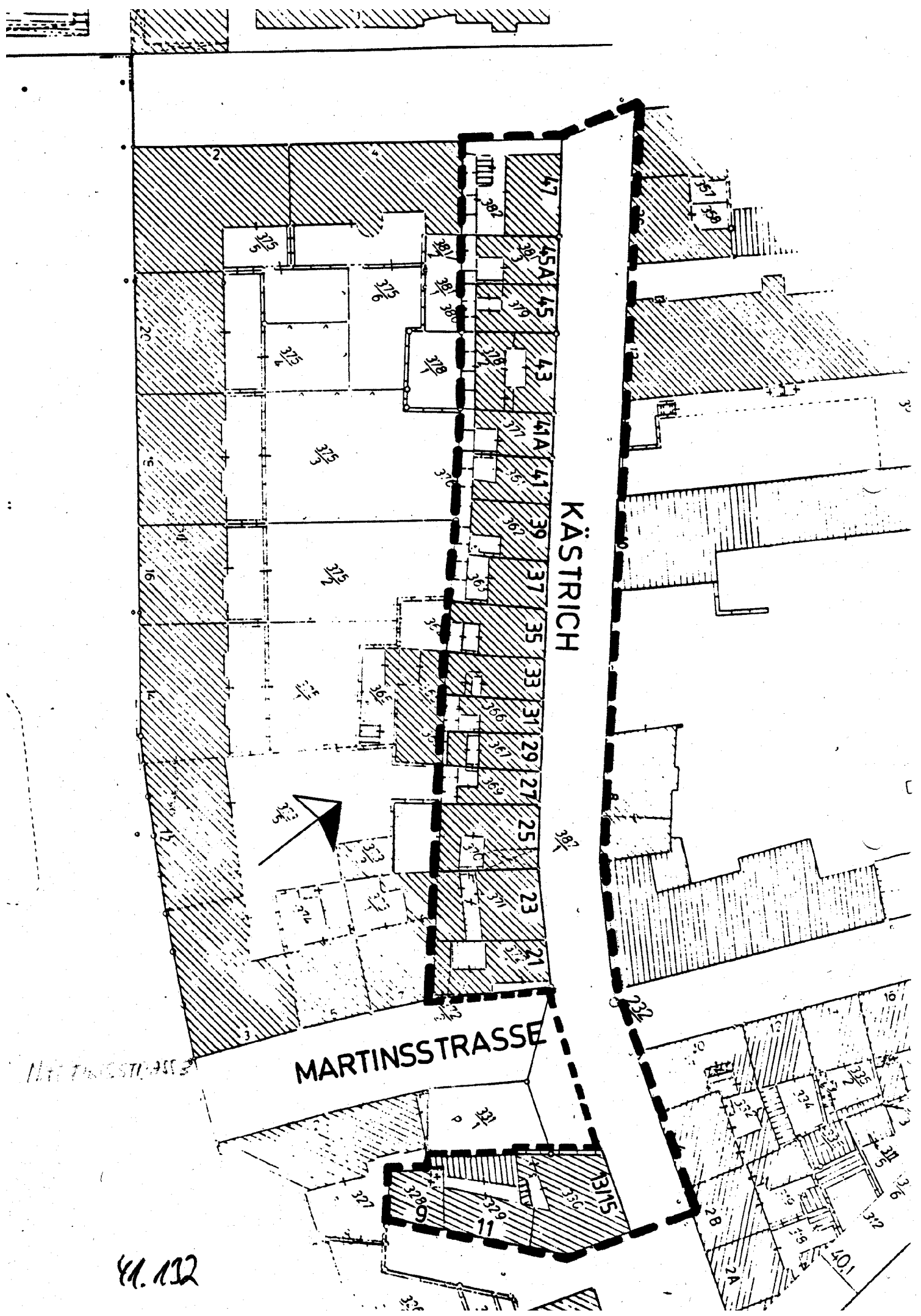
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung.*)

Mainz, 07.01.1997
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 14.01.1997



41.132